

Am Anfang des zweiten Bandes

ist eine

Zusammensetzung von Gesetzen und Verordnungen, ferner Gebühren, Tarife und Marktforderungen

veröffentlicht, wie sie bei Abschluß am 30. November 1928 in Gültigkeit waren. Die neuesten Gebührenordnungen, veröffentlicht von der Kommission zur Festsetzung von Gebühren und Tarifen am 23. Dezember 1928 im Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 106 weisen bei einzelnen Gebührenschrägen geringe Abweichungen und Veränderungen auf. Zunächst sind in einer Zusammenfassung die Veränderungen angeführt und dann im einzelnen die Veränderungen unter Hinweis auf die betreffende Seite und Spalte gebracht.

Gebührenschrägen der Polizeibehörde: (Seite 46, 1. Spalte).

III. Wohlfahrts- und Sicherheitswesen (Seite 47, 1. und 2. Spalte).

V. Gewerbewesen

4. Allgemeines (Seite 47, Spalte 3).

B. Deichtormarkt (Seite 47, Spalte 3; Seite 48, Spalte 1).

D. Theater, Musik, Schaustellungen und sonstige Veranstaltungen (Seite 49, Spalte 1).

F. Pfandleiher, Trödler, Händler mit unedlen Metallen, Bewachungsgewerbe, Herstellung und Abgabe von Waffen und Munition (Seite 49, Spalte 1 und 2).

VII. Hafen und Schifffahrt (Seite 50, Spalte 3).

VIII. Verschiedenes (Seite 50, Spalte 3; Seite 51, Spalte 1).

Gebührenordnung für den Fischmarkt St. Pauli: (Seite 51, Spalte 1).

Gebührenschrägen der Landesjustizverwaltung: (Neu).

Gebührenschrägen der Senatskanzlei: (Neue Fassung nach der veränderten Gebührenordnung vom 13. Dezember 1928).

Siehe auch Seite 42, Spalte 1 und 2, zu Anfang des zweiten Bandes unter Gesetze und Verordnungen.

Gebührenschrägen des Staatsarchivs: (Neue Fassung nach der veränderten Gebührenordnung vom 13. Dezember 1928).

Siehe auch Seite 42, Spalte 2, zu Anfang des zweiten Bandes unter Gesetze und Verordnungen.

Gebührenschrägen der Polizeibehörde: Seite 46, am Anfang des zweiten Bandes, erste Spalte: Der Schrägen ist wie folgt eingeteilt:

V. Gewerbewesen.

D. Theater, Musik, Schaustellungen und sonstige Veranstaltungen. Ziffer 106-117

E. Lotterien, Auspielungen, Rennwetten. 118-122

VIII. Verschiedenes. 211-219

Veränderungen auf Seite 47: III. Wohlfahrts- und Sicherheitswesen:

Ziffer 24 gestrichen, fällt fort.

" 25 wird Nr. 24.

" 26 und die Gebührensätze der Bescheinigung über die Prüfung der Übereinstimmung eines Azetylenapparates mit dem zugelassenen Apparatetyp sind gestrichen.

" 27 wird Nr. 25.

" 28 " " 26.

" 29 " " 27.

" 30 " " 28.

Veränderungen auf Seite 47: V. Gewerbewesen.

A. Allgemeines.

Ziffer 75, die Einschaltung, soweit nicht die Nr. 77 in Anwendung kommt, ist gestrichen.

" 76, Gestrichen, fällt fort.

" 77 wird gestrichen, dafür wird 78 jetzt Ziffer 76.

" 79 wird gestrichen.

" 80 " den bisherigen Ziffern 77, 79 und 80 aufgeführten Erlaubnisscheine werden jetzt durch das Gewerbeamt ausgefertigt. Der Gebührenschrägen bleibt unverändert.

B. Deichtormarkt.

Ziffer 84 unter 1. a): Der Abschnitt „Die Gebühr wird an den Freitagnachmittagen in doppelter Höhe erhoben, wenn die Marktverhältnisse es erfordern“ wird gestrichen.

Veränderungen auf Seite 48: 1. Spalte oben:

Der gesamte Abschnitt unter d) ist gestrichen, dafür ist einzuschalten:

„Überlassung eines Marktstandes zum Feilbieten von Erfrischungen oder sonstigen Genußmitteln, je nach dem RM. Umfang des Betriebes, für den Monat 30.— bis 500.—“

2. Blumenmarkt: Der Abschnitt c) wird in seinem ganzen Umfang gestrichen.

Veränderungen auf Seite 49: Ziffer 115a wird Ziffer 116.

" 116 " " 117.

" 117 " " 118.

" 118 " " 119.

" 119 " " 120.

Der Abschnitt F. erhält folgende Fassung: F. Pfandleiher, Trödler, Händler mit unedlen Metallen, Bewachungsgewerbe, Herstellung und Abgabe von Waffen und Munition.

Ziffer 128 (neu eingeschaltet) lautet: 128. I. Genehmigung nach Abschnitt II und III des Reichsgesetzes über Schußwaffen und Munition vom 12. April 1928 (Reichsgesetzblatt I Seite 143)

a) zur gewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung an Schußwaffen oder Munition. RM. 10.— bis 100.—

b) zum gewerbsmäßigen Erwerb oder Feilhalten, oder zur gewerbsmäßigen Überlassung von Schußwaffen oder Munition. 10.— bis 50.—

c) zur gewerbsmäßigen Vermittlung des Erwerbes oder der Überlassung von Schußwaffen oder Munition oder zum gewerbsmäßigen Anbieten einer solchen Vermittlung. 5.— bis 25.—

II. Waffenhändler und Waffenhandwerker:

a) Abstempelung für jedes Buch. 2.—

b) Bestätigung des Abschlusses (§ 10 der Ausführungsverordnung zu dem Gesetz über Schußwaffen und Munition vom 13. Juli 1928, Reichsgesetzblatt I Seite 198) 0.50

Veränderungen auf Seite 50: VII. Hafen und Schifffahrt:

Ziffer 197 fällt fort.

" 198 wird Ziffer 197.

" 199 " " 198.

" 200 " " 199.

" 201 fällt fort.

" 202 wird Ziffer 200.

" 203 " " 201.

" 204 " " 202.

VIII. Verschiedenes.

Ziffer 212 fällt fort.

" 213 " " 212.

" 214 wird Ziffer 212.

" 215 " " 213.

" 216 " " 214.

" 217 " " 215.

" 218 fällt fort.

Veränderung auf Seite 51, Spalte 1: Neu eingeschaltet ist Ziffer 216 mit folgender Fassung:

216. I. a) Erste Ausstellung eines Waffenscheines einschließlich Waffenerwerbsscheines. 5.—

b) erste Ausstellung eines der zu a) erwähnten Scheine. 3.—

c) Jede Erneuerung eines dieser Scheine. 2.—

d) für Schußwaffen von nicht mehr als 6 mm Kaliber: Erste Ausstellung oder Erneuerung eines dieser Scheine. 1.—

e) Schreibgebühr für die zweite Ausfertigung eines der zu a) bis d) aufgeführten Scheine. 0,30

II. Genehmigung zum Besitz eines Waffen- oder Munitionslagers. RM. 10.—

(Diese Gebührensätze beziehen sich auf die Dauer eines Jahres.)

Ziffer 219 wird Ziffer 217.

" 220 " " 218.

" 221 " " 219.

Veränderungen auf Seite 61, 1. Spalte: Gebührenordnung für den Fischmarkt St. Pauli:

Die Absätze 2 und 3, Versteigerungsgebühren unter A werden gestrichen, beginnend: „Diese Gebühr ermäßigt sich für „Fänge“ bis zu „c) vom 16. Dampfer ab ein“.

Polizeiverordnung über Droschkentare: Seite 63, Spalte 2 und 3.

Die Verhandlungen über Festsetzung neuer Droschkentare waren bei Drucklegung dieses Nachtrages (3. Januar 1929) noch nicht zu Ende geführt. Gültig ist deshalb bis auf weiteres der Tarif vom 9. November 1928, wie er im Abschnitt V, Seite 80 und unter Gesetzen, Verordnungen und Tarifen auf Seite 63 abgedruckt ist.

Gebührenschrägen der Landesjustizverwaltung:

(Bisher unter dem Gebührenschrägen der Senatskanzlei geführt):

Die Kommission zur Festsetzung von Gebühren und Tarifen hat auf Grund des Gesetzes, betreffend Festsetzung von Gebühren und Tarifen, vom 23. Dezember 1925/31. Dezember 1927/13. Dezember 1928 den nachstehenden Gebührenschrägen beschlossen:

I. Für genehmigende Bescheide in den nachstehenden Angelegenheiten werden an Gebühren erhoben:

1. Für die Verleihung der Rechtsfähigkeit an einen Verein, dessen Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet ist, und für die Genehmigung der Änderung einer Satzung. RM. 5 000.—

2. Für die Genehmigung von Namensänderungen und für Bescheide gemäß §§ 1723 und 1745 BGB. bis zu 10 000.—

3. Für die Ernennung zum Assessor. 6.—

4. Für die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. 12.—

5. Für die Bestellung von Vertretern für einen Notar oder einen Rechtsanwalt. 20.—

6. Für die Teilnahme an technologischen Vorlesungen für Juristen pro Semester. 10.—

und anteilige Versicherungsgebühr.

7. Für die Teilnahme an Übungen für Referendare pro Semester und Übung. 10.—